

Errichtung der Pfarrkuratie Karlsruhe-Waldstadt. — Errichtung der Pfarrkuratie Niefern. — Errichtung der Pfarrkuratie „Unserer Lieben Frau“ in Ettlingen. — Bundesbaugesetz. — Kollekte am Schutzengelfest. — Zeitschriftendienst als wichtige Seelsorgehilfe. — Borromäusverein. — Zählung der Kirchenbesucher. — Direktorium 1961. — Wohnung für einen Pfarrpensionär. — Priesterexerzitien. — Anweisung der Neupriester. — Versetzungen. — Sterbfälle.



Nr. 136

Errichtung der Pfarrkuratie Karlsruhe-Waldstadt

Für die Katholiken, welche im Stadtteil Karlsruhe-Waldstadt wohnen, errichten Wir nach Anhören Unseres Metropolitenkapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 CIC mit Wirkung vom 1. September 1960 unter Lostrennung von der Mutterpfarre St. Martin die selbständige römisch-katholische Pfarrkuratie Karlsruhe-Waldstadt. Diese Pfarrkuratie teilen Wir dem Stadtkapitel Karlsruhe (Regiunkel „Karlsruhe-Ost“) zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der in dem genannten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich der Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger i. d. F. vom 22. Oktober 1959 (Amtsblatt Seite 539).

Freiburg i. Br., den 1. August 1960

Erzbischof
Erzbischof.

Nr. 137

Errichtung der Pfarrkuratie Niefern

Für die Katholiken, welche auf dem Gebiet der Gemarkungen Niefern und Öschelbronn wohnen,

errichten Wir nach Anhören Unseres Metropolitenkapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 CIC mit Wirkung vom 1. September 1960 unter Lostrennung von der Pfarrkuratie Eutingen die selbständige römisch-katholische Pfarrkuratie Niefern. Diese Pfarrkuratie teilen Wir dem Landkapitel Pforzheim (Regiunkel „Vordere Regiunkel“) zu.

Als Kuratiekirche weisen Wir der neuen Pfarrkuratie die neuerstellte, der allerseligsten Jungfrau Maria geweihte Kirche in Niefern zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich der Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger i. d. F. vom 22. Oktober 1959 (Amtsblatt Seite 539).

Freiburg i. Br., den 2. August 1960

Erzbischof
Erzbischof.

Nr. 138

Errichtung der Pfarrkuratie „Unserer Lieben Frau“ in Ettlingen

Für die Katholiken, welche auf dem unten näher bezeichneten Gebiet der Gemarkung Ettlingen wohnen, errichten Wir in Ettlingen nach Anhören Unseres Metropolitenkapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 CIC mit Wirkung vom 1. September 1960 unter Lostrennung von der Mutterpfarre Herz-Jesu die selbständige römisch-katholische Pfarrkuratie „Unserer Lieben Frau“ in Ettlingen.

ständige römisch-katholische Pfarrkuratie Unserer Lieben Frau. Diese Pfarrkuratie teilen Wir dem Landkapitel Ettlingen (Regiunkel „Ettlingen“) zu.

Die Grenzen der Pfarrkuratie Unserer Lieben Frau verlaufen wie folgt: Im Süden bei der Rastatter Straße beginnend durch die Dieselstraße bis zur Einmündung in die Zehntwiesenstraße, auf dieser westwärts bis zur Daimlerstraße, der Daimlerstraße entlang bis zur Rheinstraße, dieser folgend nach Westen bis zur Höhe der Gehrstraße, auf der Gehrstraße nordostwärts, die Bulacher Straße überschreitend, bis zur Einmündung in den Hermann-Löns-Weg und auf diesem nach Norden bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Ettlingen—Karlsruhe. Im Norden, Westen und Süden bis zum Ausgangspunkt fallen die Grenzen der Pfarrkuratie mit den Außengrenzen der Gemarkung Ettlingen zusammen. In soweit Straßen die Grenzen bilden, gilt die Achse derselben als Grenzlinie.

Als vorläufige Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie die Unserer Lieben Frau geweihte Notkirche in Ettlingen zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich der Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger i. d. F. vom 22. Oktober 1959 (Amtsblatt Seite 539).

Freiburg i. Br., den 4. August 1960



Erzbischof.

Nr. 139

Ord. 4. 8. 60

Bundesbaugesetz

Im Bundesgesetzblatt I S. 341 wurde das Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 verkündet. Da dieses Gesetz das Planungs- und Baurecht umfassend neu regelt, hierbei auch manche Vorschriften enthält, die der Kirche neue und weitgehende Rechte zuweisen, geben wir im folgenden eine kurze Darstellung der für die kirchlichen Behörden bedeutsamen Bestimmungen.

1. Bauleitplanung

Der Aufbau des BBauG berücksichtigt im wesentlichen den zeitlichen Ablauf der städtebaulichen Planung und ihre Durchführung. Es behandelt im

ersten Teil die Ordnung der städtebaulichen Entwicklung durch Bauleitpläne, und zwar durch den Flächennutzungsplan (= vorbereitender Bauleitplan) und den Bebauungsplan (= verbindlicher Bauleitplan). § 1 Abs. 5 bestimmt, daß die Bauleitpläne (also sowohl der Flächennutzungsplan wie auch der Bebauungsplan) die von den Kirchen festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge zu berücksichtigen haben. Darauf besteht ein Rechtsanspruch. Was Gottesdienst und Seelsorge erfordern, bestimmen die kirchlichen Behörden selbst.

In § 2 Abs. 5 ist vorgeschrieben, daß bereits bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Behörden und die Stellen beteiligt werden, die Träger öffentlicher Belange sind. Es ist anerkannt, daß darunter auch kirchliche Behörden zu verstehen sind. Nach § 2 Abs. 6 sollen die kirchlichen Behörden auch von der öffentlichen Auslegung eines Bauleitplanes benachrichtigt werden. Die Auslegung hat den Zweck, allen Beteiligten die Möglichkeit zu geben, Bedenken und Anregungen vorzubringen. Dafür besteht eine Frist von einem Monat. Für die kirchlichen Behörden ist diese Frist dann von Bedeutung, wenn sie bei Vorbereitung des ausgelegten Planes nicht beteiligt waren. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Vorbereitungen beim Inkrafttreten des BBauG schon abgeschlossen waren.

In dem vorbereitenden Bauleitplan (Flächennutzungsplan), der die beabsichtigte Art der Bodennutzung ausweist, ist die Ausstattung des Gemeindegebiets mit den der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen wie Kirchen, Schulen, kirchliche, kulturelle und sonstige öffentliche Gebäude und Einrichtungen (Gemeinbedarf) in den Grundzügen dargestellt (§ 5 Abs. 2 Nr. 2). Der vorbereitende Bauleitplan führt zum endgültigen Bauleitplan (Bebauungsplan); er enthält die rechtsverbindliche Festsetzung für die städtebauliche Planung und setzt u. a. die Baugrundstücke für den Gemeinbedarf fest (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 f.). Sowohl der vorbereitende als auch der verbindliche Bauleitplan bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6, § 11). Aus § 6 Abs. 2 geht hervor, daß die Genehmigung versagt werden muß, wenn der Plan dem BBauG oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Das ist dann der Fall, wenn in den Plänen die von den kirchlichen Behörden festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge nicht berücksichtigt worden sind. Sollte die Genehmigung dennoch erteilt worden sein, so kommen verwaltungsgerichtliche Rechtsmittel in Betracht.

Die oben inhaltlich wiedergegebenen Bestimmungen gelten auch dann, wenn ein Plan geändert, ergänzt oder aufgehoben werden soll (§ 2 Abs. 7).

Die hier behandelten Bestimmungen treten gem. § 189 Abs. 1 ein Jahr nach Verkündung des BBauG, d. i. am 30. Juni 1961, in Kraft.

Wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der Rechte, die der Kirche eingeräumt sind, wird eine sorgfältige Beobachtung der baulichen Entwicklung in Stadt und Land durch die örtlichen kirchlichen Behörden sein. Da es sich weitgehend um neuartige Vorschriften handelt, die sich in der Praxis der kommunalen Behörden erst einspielen müssen, ist es dringend geboten, gerade in der Anlaufzeit des Gesetzes besonders darauf zu achten, daß die den kirchlichen Behörden nach dem Gesetz zustehenden Rechte auch gewährt werden.

2. Bodenverkehr

Nach § 19 unterliegt die Teilung und die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück (Auflassung) in bestimmten Fällen der Genehmigung. Nach Abs. 5 Nr. 3 dieses § wird jedoch der kirchliche Bodenverkehr von dieser Genehmigungspflicht nicht erfaßt. Es ist hervorzuheben, daß nicht nur die kirchlichen Körperschaften selbst, sondern alle der Kirche dienenden rechtsfähigen Anstalten, Stiftungen oder Personenvereinigungen von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind, wenn sie als Vertragsteil oder Eigentümer an einem Rechtsvorgang oben bezeichneter Art beteiligt sind.

Inkrafttreten: Wie bei Punkt 1.

3. Vorkaufsrecht

Die Bauleitpläne bilden die Grundlage für die gemeindliche Bodenpolitik und Bodenvorratswirtschaft. Um diese Aufgaben zu erfüllen, gewährt das BBauG den Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen ein gesetzliches Vorkaufsrecht. Dieses Vorkaufsrecht besteht auch für diejenigen Grundstücke, die im Plan für kirchliche Zwecke ausgewiesen sind. Die kirchlichen Behörden haben zwar keinen Anspruch, von der Gemeinde die Ausübung des Vorkaufsrechts zu verlangen, sie können aber, wenn die Gemeinde vom Vorkaufsrecht Gebrauch machen will, nach § 27 verlangen, daß das Vorkaufsrecht zu Gunsten der Kirche ausgeübt wird. Das Grundstück geht dann unmittelbar auf den kirchlichen Bedarfsträger über. Die Kirche muß jedoch der Gemeinde für die aus dem Kauf sich ergebenden Verpflichtungen Sicherheit leisten.

Inkrafttreten: Wie bei Punkt 1.

4. Enteignung

Das BBauG schafft für den Fall, daß Grundstücke freihändig nicht erworben werden können, die Möglichkeit, Grundstücke für städtebauliche Zwecke durch Enteignung zu beschaffen. Wie im geltenden Recht ist auch im BBauG einer der grundlegenden Leitgedanken der Enteignungsbestimmungen, daß bestehende Eigentumsverhältnisse durch hoheitliche Eingriffe nur dann geändert werden dürfen, wenn der Vorrang des allgemeinen Wohles vor den Interessen der einzelnen die Änderung gebietet, d. h., daß die Enteignung erst nach Ausschöpfung aller sonstigen Möglichkeiten zulässig ist (§ 87). Sind diese Voraussetzungen gegeben, so kann die Gemeinde das Eigentum oder ein sonstiges Recht an Grundstücken für sich in Anspruch nehmen, einmal um eine dem Bebauungsplan entsprechende Nutzung oder Schließung von Baulücken zu erreichen (§ 85 Abs. 1 Nr. 1 u. 2), dann aber auch um den durch dieses Enteignungsrecht Betroffenen Ersatz für entzogenes Eigentum oder Rechte an Grundstücken zu verschaffen (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 u. 4). Für Zwecke des § 85 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 unterliegt auch kirchlicher Grundbesitz der Enteignung; er unterliegt jedoch nicht der Enteignung zur Entschädigung in Land, wenn und soweit die Grundstücke oder ihre Erträge unmittelbar den Aufgaben der Kirche sowie ihren Einrichtungen dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 90 Abs. 2 Nr. 2). Darüber hinaus hat die Kirche — ohne besonders genannt zu sein — Anspruch darauf, für das ihr enteignete Land in Grundstücken entschädigt zu werden, soweit sie zur Erfüllung der ihr wesensgemäß obliegenden Aufgaben auf Ersatzland angewiesen ist (§ 100 Abs. 1).

Die Enteignungsvorschriften treten am 30. Oktober 1960 in Kraft.

5. Erhöhung der Grundsteuer

Um das Angebot an baureifen Grundstücken zu vergrößern, führt das BBauG eine stufenweise Erhöhung der Grundsteuermeßbeträge für baureife Grundstücke ein, welche nicht bebaut werden. Grundsätzlich werden auch kirchliche Grundstücke, soweit für sie keine Grundsteuerfreiheit besteht (s. Amtsblatt 1951 S. 151), von dieser Erhöhung betroffen. Ausgeschlossen ist die Erhöhung jedoch für diejenigen Grundstücke, die nach den Plänen dem Gemeinbedarf, d. h. zur Ausstattung des Gemeindegebiets mit Kirchen sowie kirchlichen Gebäuden und Einrichtungen dienen (§ 12a Abs. 1 Satz 3 des Grundsteuergesetzes i. d. F. von § 172 des BBauG).

Die Bestimmungen über die Erhöhung der Steuermaßzahlen für unbebaute baureife Grundstücke werden ab 1. Januar 1961 angewandt.

6. Überleitung bestehender Pläne

§ 173 Abs. 3 geht davon aus, daß die bisher vorhandenen Baupläne rechtswirksam bleiben und als Pläne im Sinne des BBauG gelten. Es ist aber für den Fall ein Rechtsanspruch auf Ergänzung und Änderung der vorhandenen Pläne vorgesehen, daß die in § 1 Abs. 3—5 genannten Erfordernisse nicht berücksichtigt sind. Die kirchlichen Behörden haben daher einen Rechtsanspruch auf Änderung und Ergänzung bestehender Pläne, wenn die von ihnen festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge darin nicht berücksichtigt sind. Für die Ausübung dieses Rechts besteht eine Frist, der eine besondere Bedeutung zukommt: Sie beginnt am 30. Juni 1961 und endet am 31. Juli 1961. Da für die Anmeldung dieses Anspruchs nur eine verhältnismäßig kurze Frist gesetzt ist, muß die Prüfung der bestehenden Pläne frühzeitig einsetzen.

Nr. 140

Ord. 28. 7. 60

Kollekte am Schutzengel fest

Die Kollekte am Sonntag, dem 4. September 1960, am Fest der heiligen Schutzengel, soll dem Schutzengelverein für die Diaspora in Paderborn für die Kinderseelsorge in der Diaspora zufließen. Es ist die Verpflichtung des Schutzengelvereins, Priester und Seelsorgehelferinnen in ihrer Arbeit für die Diasporajugend zu unterstützen.

Wir empfehlen dem hochwürdigen Klerus, in der Predigt auf die dringenden Anliegen unserer heiligen Kirche in den Diasporagebieten, besonders in der Sowjetzone, hinzuweisen.

„Die Diasporasituation wird in Mitteldeutschland durch besondere Schwierigkeiten verschärft. Die Umwelt ist nicht nur andersgläubig, sie wird zielbewußt vom atheistischen Materialismus geprägt. In der Schule soll nach wiederholten Äußerungen maßgebender Männer der dialektische Materialismus jedes Unterrichtsfach durchdringen. Die Kinder in der Schule werden nicht nur entsprechend einer atheistischen Weltanschauung unterrichtet, sie sollen zu einer Lebenshaltung ohne Gott, zum Bekenntnis der Gottlosigkeit erzogen werden. Und diese Beeinflussung wird auch außerhalb der Schule weitergeführt.“

Die wenigen Religionsstunden, die oft nur mühsam in den überfüllten Tageslauf der Jugend ein-

gebaut werden können, haben die schwere Aufgabe, Glaubenssicherheit und Glaubensfreudigkeit zu schenken.“

Der Ertrag der Kollekte ist zu überweisen an die Erzbischöfliche Kollektur Freiburg i. Br. (PSK Karlsruhe Nr. 23 79) mit dem Vermerk: „Kollekte für den Schutzengelverein.“

Nr. 141

Ord. 4. 8. 60

Der Zeitschriftendienst als wichtige Seelsorgehilfe

Vor einigen Tagen hat die Arbeitsstelle für Zeitschriftenberatung, die im kirchlichen Auftrag für alle deutschen Diözesen tätig ist und ihren Sitz in Münster hat, eine neue Ausgabe des inzwischen weithin bekannten Zeitschriftendienstes herausgegeben. Dieser Dienst enthält wieder die Bewertungen der am meisten verbreiteten deutschsprachigen Illustrierten und Unterhaltungszeitschriften, orientiert an den Maßstäben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre. Damit bietet er aus katholischer Sicht einen zuverlässigen Überblick über das Unterhaltungsschrifttum — vom „Feuerreiter“ und „Funkkalender“ bis zu „Bravo“, „twen“ und zum „Stern“ — das heute in fast allen Familien sowie in den Wartezimmern der Ärzte, in den Friseurstuben und Gaststätten anzutreffen ist. Die Bewertungen der Illustrierten und Zeitschriften sind mit typischen Beispielen belegt und durch ausführliche Gutachten ergänzt. Sie bieten eine wertvolle Hilfe zur Gewissensbildung und zur Seelsorgearbeit in einem wichtigen Bereich der öffentlichen Meinungsbildung.

Der neuen Ausgabe des Zeitschriftendienstes wurde erstmalig eine zusammenfassende Übersicht aller bisher besprochenen Illustrierten und Zeitschriften beigefügt. Sie ist in erster Linie für den Aushang vorgesehen und wird an die Bezieher des Zeitschriftendienstes gegen eine Gebühr von 0.10 DM pro Stück abgegeben. Sie trägt vor allem einem von Seelsorgern und Erziehern vielfach an den Zeitschriftendienst herangetragen Wunsch Rechnung.

Wir bitten die Hochwürdigen Herren Geistlichen, die Verbreitung der Wertungen des Zeitschriftendienstes nach Kräften zu fördern und zu diesem Zweck den Dienst zu beziehen. Ein Abonnement für vier Ausgaben kostet 5.—DM. Bestellungen sind an die Arbeitsstelle für Zeitschriftenberatung, Münster, Spiegelturm 4—8, zu richten. Dort können auch Probeexemplare angefordert werden.

Nr. 142

Ord. 1. 8. 60

Borromäusverein

Der Borromäusverein beabsichtigt, noch in diesem Jahr ein Generalregister, das alle nach dem Kriege besprochenen Bücher in Kurznotizen enthält, herauszugeben (Titel, Kurzbibliographie, Buchinhalt in Stichworten und Eignungszeichen für rund 25 000 Titel, 1000 Seiten Dünndruck, Leinenband).

Bestellkarten liegen diesem Amtsblatt bei.

Nr. 143

Ord. 9. 8. 60

Zählung der Kirchenbesucher

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands am ersten Sonntag im September die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht), die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden.

Nr. 144

Ord. 8. 8. 60

Direktorium 1961

Die Hochw. Herren Dekane werden ersucht, bis spätestens 15. Oktober 1960 die Anzahl der benötigten Direktorien uns mitzuteilen. Das Direktorium ist broschiert (mit perforierten Blättern) oder gebunden und durchschossen erhältlich.

Wohnung für einen Pfarrpensionär

Im Frühmeßhaus in Neudenau ist eine 4-Zimmer-Wohnung mit Küche und Bad frei geworden und steht ab sofort einem Ruhestandsgeistlichen zur Verfügung.

Anfragen wollen an das Pfarramt in Neudenau gerichtet werden.

Priesterexerzitien

In der Abtei Neuenburg, Ziegelhausen bei Heidelberg:

12.— 16. September

26.— 30. September

17.— 21. Oktober

Im Herz-Jesu-Kloster in Pützchen ü. Beuel, Exerzitienhaus:

10.— 14. Oktober P. H. Wulf SJ

6.— 12. November P. H. Wulf SJ

12.— 16. Dezember P. H. Wulf SJ

9.— 18. Januar P. H. Wulf SJ

6.— 10. Februar P. H. Wulf SJ

28.— 1. April P. H. Wulf SJ

(für Rel.-Lehrer)

Anweisung der Neupriester

Allgaier Adalbert, als Vikar nach Lienheim.

Berberig Theodor, als Vikar nach Aglastershausen.

Berle Kurt, als Vikar nach Freiburg-St.-Georgen.

Betz Peter, als Vikar nach Gemmingen.

Brandstetter Rudolf, als Vikar nach Oppenau.

Brenzinger Leo, als Vikar nach Pfullendorf.

Bürkle Antonius, als Vikar nach Reilingen.

Burkhard Karl, als Vikar nach Lauf.

Bussemer Fritz, als Vikar nach Hochsal.

Diesch Konrad, als Vikar nach Schutterwald.

Dressel Elmar, als Vikar nach Karlsruhe-Mühlburg.

Eichkorn Bernhard, als Vikar nach Weil a. Rh., St. Peter und Paul.

Faller Hansjörg, als Vikar nach Schlierstadt.

Groner Leo, als Vikar nach Kirchzarten.

Hägele Klaus, als Vikar nach Mühlhausen b. W.

Harder Ramon, als Vikar nach Erzingen.

Hirt Otmar, als Vikar nach Hechingen.

Höferlin Julius, als Vikar nach Neuhausen bei Villingen.

Hug Raimund, als Vikar nach Dossenheim.

Jakel Walter, als Vikar nach Freiburg, Herz-Jesu-Pfarrei.

Jerg Ernst, als Vikar nach Neustadt.

Kaiser Gerhard, als Vikar nach Weinheim, St. Laurentius.

Kurzaj Joachim, als Vikar nach Kollnau.

Leistler Ernst, als Vikar nach Bad Dürkheim.

Lerchenmüller Paul, als Vikar nach Tauberbischofsheim.
 Meier Alban, als Vikar nach Konstanz. Dreifaltigkeitspfarrei.
 Moser Joseph, als Vikar nach Kirrlach.
 Pfaff Rudolf, als Vikar nach Lauda.
 Platz Vinzenz, als Vikar nach Pforzheim-Dillweissenstein.
 Rauber Berthold, als Vikar nach Burladingen.
 Ritsche Erich, als Vikar nach Riedheim.
 Roos Lothar, als Vikar nach Wiesloch.
 Schauber Joseph, als Vikar nach Heiligenzell.
 Schmidt Eduard, als Vikar nach Eutingen.
 Schweiß Klaus, als Vikar nach Hockenheim.
 Schwörer Clemens, als Vikar nach Bühlertal, Liebfrauenpfarrei.
 Weinschenk Kurt, als Vikar nach Rot.
 Wiebelt Friedrich, als Vikar nach Schwetzingen.
 Willwerth Winfried, als Vikar nach Forst.
 Willms Franz Elmar, als Vikar nach Villingen, St. Fidelis.
 Winkler Fritz, als Vikar nach Meßkirch.
 Wittmann Joseph, als Vikar nach Oberkirch.

1. Aug.: Fischer Joseph Karl, Vikar in Buchen, als Pfarrvikar nach Seckach, St. Bernhard (Jugenddorf Klinge).
 1. Aug.: Helmle Werner, Vikar in Freiburg, Herz-Jesu-Pfarrei, als Pfarrkurat nach Graben.
 1. Aug.: Küpferle Anton, Vikar in Pforzheim-Dillweissenstein, i. g. E. nach Ettlingen, Herz-Jesu-Pfarrei.
 1. Aug.: Link Bruno, Vikar in Lauda, i. g. E. nach Mannheim, St. Nikolaus.
 1. Aug.: Reinelt Gerhard, Vikar in Aglasterhausen, als Pfarrvikar nach Rauenberg (Dek. Wiesloch).
 1. Aug.: Scharm Gustav, Vikar in Bühlertal, Liebfrauenpfarrei, i. g. E. nach Konstanz, St. Gebhard.
 1. Aug.: Schlehr Karl, Vikar in Bad Dürkheim, als Pfarrverweser nach Owingen, Hz.
 1. Aug.: Schneider Alwin, Vikar in Hockenheim, i. g. E. nach Konstanz, St. Stephan.
 1. Aug.: Selzer Hanno, Vikar in Meßkirch, i. g. E. nach Buchen.
 1. Aug.: Velten Karl, Vikar in Karlsruhe, St. Stephan, als Pfarrverweser nach Heidelberg, St. Bonifatius.

Versetzungen

27. Juli: Seitz Hubert, Vikar in Zell i. W., i. g. E. nach Gengenbach.
 30. Juli: Killian Rudi, Vikar in Pfullendorf, i. g. E. nach Zell i. W.
 1. Aug.: Dannenmayer Emil, Vikar in Weinheim, St. Laurentius, i. g. E. nach Karlsruhe, St. Stephan.

Im Herrn sind verschieden

27. Juli: Armbruster Matthias, resign. Pfarrer von Mahlspüren i. T.
 28. Juli: Löffler Johannes, resign. Pfarrer von Neudenau.
 4. Aug.: Scheiermann Clemens, Pfarrer in Worblingen.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat